

Realschule Nienburg



Leistungsmessung & Leistungsbewertung

Zusammenstellung für den Schulelternrat

31582 Nienburg/Weser
Buermende 1

Tel 05021 - 912540
Fax 05021 - 912542

Email: sekretariat@realschule-nienburg.de

www.realschule-nienburg.de

© H. Röhrbein, März 2010

Grundsätze zur Leistungsmessung und -bewertung

Rechtliche Grundlagen sind:

1. Rahmenrichtlinien für Realschulen
2. Erlass „Die Arbeit in der Realschule“ (RdErl. d. MK v. 03.02.2004)
3. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004
4. Die neuen Kerncurricula (teilw. gültig, teilw. Arbeitsfassungen)
5. Bildungsstandards (teilw. gültig, teilw. Arbeitsfassungen)

Basierend auf diesen rechtlichen Vorgaben legen die einzelnen Fachkonferenzen ihre Bewertungsmaßstäbe fest. Grundlagen für die Leistungsbewertung und Schülerbeurteilung sind die Lernkontrollen. Sie geben dem Lehrer Informationen über den Leistungsstand und den Unterrichtserfolg der Klasse oder Lerngruppe. Für die Schüler und Eltern wird der individuelle Leistungsstand durch eine transparente Bewertung ersichtlich und akzeptabler.

Lernkontrollen sollen schriftlicher, mündlicher und anderer fachspezifischer Art sein. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Mündliche Leistungen haben Vorrang vor schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Mathematik, ...)
- Leistungsbewertung soll prozessorientiert und nicht punktuell erfolgen

1. Schriftliche Lernkontrollen (exemplarisch: Naturwissenschaften)

Sie beziehen sich in der Regel auf abgegrenzte Unterrichtseinheiten und erschöpfen sich nicht im Abfragen reproduzierbarer Leistungen. Es werden auch komplexere Aufgaben gestellt, die z.T. Transferleistungen verlangen. Zulässig sind bis zu drei schriftliche Arbeiten und bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr. Sie dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten. Pro Halbjahr ist mindestens eine schriftliche Lernkontrolle anzuwenden. Für die Bewertung legen die Fachkonferenzen Biologie/Chemie/Physik folgende Prozentsätze fest:

Note 1 (sehr gut)	100 % - 96 %	} Abweichungen von ± 2 % sind möglich (nicht bei der 50 % - Grenze)
Note 2 (gut)	95 % - 82 %	
Note 3 (befriedigend)	81 % - 67 %	
Note 4 (ausreichend)	66 % - 50 %	
Note 5 (mangelhaft)	49 % - 25 %	
Note 6 (ungenügend)	24 % - 0 %	

2. Mündliche Lernkontrollen

2.1 Bewertet werden u.a.:

- Die Beteiligung am Unterricht
- Weiterführende Beiträge
- Sachangemessene sprachliche Darstellung
- Die Anwendung des Fachvokabulars
- Einfallsreichtum, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit

2.2 Die mündliche Leistung kann folgendermaßen erbracht werden:

- Durch freiwillige Beiträge im Unterrichtsgespräch
- Durch Partner-, Gruppen- und Projektarbeit
- Durch gezielte mündliche Einzelleistung
- Durch Referate

2.3 Welche mündlichen fachspezifischen Leistungen bieten sich an?

a) Reproduktive Leistungen

- Wiederholung von Ergebnissen früherer Unterrichtsstunden
- Beherrschung von aufzählbaren Fakten

b) Verbale und prozessuale Leistungen

- Gute Ideen z.B. durch Planung, Aufbau, Durchführung und Auswertung eines Experimentes
- Beschreibung von Experimenten
- Suchen und Erkennen von Fehlerquellen
- Lesen und Interpretieren von Tabellen und Diagrammen
- Beschreiben und Erklären von Bildern, Modellen und Reaktionsabläufen
- Anwenden physikalischer Formeln und Gleichungen
- Richtige Fachsprache

3. Andere fachspezifische Lernkontrollen

Neben den mündlichen und schriftlichen Leistungen sind auch andere fachspezifische Leistungen zu berücksichtigen wie z. B.:

- Planung, Aufbau, Durchführung von Experimenten
- Sichern der Ergebnisse durch Protokolle, Zeichnungen, Tabellen, Formeln und grafische Darstellungen
- Sammeln und Ausstellen von Objekten und Geräten
- Anlegen und Führen einer Arbeitsmappe oder eines Heftes
- Sicherheitsverhalten und Umgang mit Geräten und Materialien

Je nach Unterrichtsform wird es auch verschiedene Bewertungsschwerpunkte geben, und mündliche Leistungen werden sich mit fachspezifischen Leistungen überschneiden. Daher ist eine überprüfbare Dokumentation notwendig.

Schriftliche Arbeiten an der Realschule Nienburg

(Grundlage: RdErl. d. MK v. 16.12.2004 - 33-83 201 (SVBl. 2005 S. 75))

1. Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Grundsätzlich ist zwischen bewerteten und nicht bewerteten schriftlichen Arbeiten zu unterscheiden. Bewertete schriftliche Arbeiten geben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses. Nicht bewertete kurze schriftliche Arbeiten dienen der

Übung, dem Erwerb bestimmter Fertigkeiten oder der Feststellung, ob bestimmte Teillernziele einer Unterrichtseinheit bereits erreicht sind.

2. Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

3. Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.

4. Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Für die Koordination der Termine sorgt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.

6. Die Korrekturzeiten sollen zwei Wochen nicht überschreiten. Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit erhalten, in die korrigierte Arbeit Einblick zu nehmen. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.

7. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten anzuwenden.

8. Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

9. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die

Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

10. Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

11. Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzverordnungen oder Rahmenrichtlinien festgelegt. Auf dieser Grundlage legen die einzelnen Fachkonferenzen ihren Arbeitsplan fest.

Die Zensurenkala

Was bedeuten die Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“?

Zensuren sind zunächst einmal nichts anderes als eine Skala von Einheiten, die der Bewertung und Information von Schülerinnen- und Schülerleistungen dient. Heute gilt für alle Bundesländer der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) v. 03.10.68. Den Ziffern 1 - 6 liegen dabei folgende Definitionen zugrunde:

- Die Note „**sehr gut (1)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
- Die Note „**gut (2)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
- Die Note „**befriedigend (3)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht
- Die Note „**ausreichend (4)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
- Die Note „**mangelhaft (5)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- Die Note „**ungenügend (6)**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten (2-, 3-4 etc.) sind nicht zulässig. Dennoch ist es dem Lehrer/der Lehrerin bei der Notengebung (nicht bei den Zeugniszensuren oder unter schriftlichen Arbeiten) freigestellt, durch ergänzende Hinweise die Tendenz einer Zensur zum Ausdruck zu bringen (knapp befriedigend, gut ausreichend).

Übersicht über die Leistungsbewertung der Unterrichtsfächer			
Fach	schriftlich	mündlich	fachspezifisch
Arbeit/Wirtschaft 1,2,3	50%,40%, 20%	30%,40%,30%	20%, 20%,40%
Biologie	40%	30%	30%
Chemie	40%	30%	30%
Deutsch	50%	30%	20%
Englisch	40%	30%	30%
Erdkunde	40%	60%	
Französisch (WPK)	50%	25%	25%
Geschichte	40%	60%	
Hauswirtschaft	*	*	*
Informatik (WPK)	40%	60%	
Kunst	*	*	*
Mathematik	50%	30%	20%
Musik	40%	60%	
Physik	40%	30%	30%
Politik	40%	60%	
Religion (W+N)	30%	60%	10%
Sport	*	*	*
Technik (WPK)	*	*	*
Text. Gestalten	*	*	*
Werken	*	*	*

Arbeit/Wirtsch.: 1= 1 schr. Arbeit, 2= 2 schr. Arbeiten, 3= Kl.9 (Praktikum)

Für Fächer mit * gilt:

Sport:

50% für die sportmotorischen Leistungen (Sachkompetenz)

25% für den Lernfortschritt und das Bemühen, Lernverhalten ,...
(Selbstkompetenz)

25% für Bereitschaft und soziale Verhaltensweisen (Sozialkompetenz)

Kunst, Technik, Textiles Gestalten und Werken:

60% Herstellungsprozess (sachgerechter Umgang mit Material und Werkzeug),
selbstständiges und kreatives Arbeiten, kooperatives Verhalten u.a.

40% Arbeitsergebnis (Qualität der Ausführung, Gestaltung, Materialauswahl,...)

Anmerkung: Diese Zusammenstellung entspricht dem heutigen Stand. Es können Änderungen durch Beschlüsse der Fachkonferenzen oder durch gesetzliche Bestimmungen eintreten.